Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.09.2022 **Drucksache** 18/**24350**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022 – Auszug aus Drucksache 18/24350 –

Frage Nummer 11
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Energie- und Kostenbedarf bei der Beleuchtung von Straßen und anderen Verkehrswegen unter dem Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauämter mit Kenntnis der Staatsregierung in Bayern ist, welchen Anteil nehmen energieeffiziente LED-Leuchten in der Gesamtbetrachtung ein und welche Maßnahmen hat sie zuletzt ergriffen, um das Einsparpotenzial in diesem Bereich auszuschöpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Beleuchtung von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage fällt gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Diese haben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu beleuchten. Da die Beleuchtungspflicht somit dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen ist, hat die Straßenbauverwaltung hierbei keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten. Die Gemeinden entscheiden dabei in eigener Zuständigkeit über den Umfang und die Art der Beleuchtung.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bayernweit nur sehr wenige Kilometer Staats- und Bundesstraßen mit Beleuchtung ausgestattet sind. Detaillierte Angaben zu verwendeten Leuchtmitteln sind in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.